

deren erstem Erscheinen keine 30 Jahre abgelaufen sind, geschützt. Uebrigens spricht der B.B. nicht von einem ersten Erscheinen, sondern sagt einfach, „seit deren Erscheinen“, woraus man schließen will, daß vom letzten Erscheinen an die Schutzfrist zu laufen beginne\*). Wie unbegründet diese Ansicht ist, ergibt sich aus dem Vorausgeschickten: die Erben eines Autors sollen 30 Jahre lang geschützt werden, sie wären es nicht immer, wenn der B.B. nicht die Bestimmung hinsichtlich der posthumer Werke getroffen hätte. Die Erben sollen aber auch nicht länger als 30 Jahre geschützt werden. Nach jener Ansicht hätten die Herausgeber posthumer Werke eine längere Schutzfrist, als die Erben von Autoren, die ihre Werke bei Lebzeiten veröffentlicht haben. Ja, sie hätten es in ihrer Hand, zu verhindern, daß die posthumer Werke jemals Gemeingut werden. Sie dürften nur immer neue Ausgaben veranstalten. Die Absicht des Gesetzgebers war aber, die Herausgeber posthumer Werke den Erben gleichzustellen und beiden ein nur zeitliches Ausschließungsrecht von dreißig Jahren zu gewähren. Durch das Publicationsspatent v. 29. Jan. 1846 sind einige §§. des Ges. v. 11. Juni 1837 und der Verordnung v. 5. Juli 1844 „insoweit abgeändert worden, als sie kürzere Schutzfristen als die unter Nr. 1 u. 2 des Bundesbeschlusses von 1845 vorschreiben.“ Im Uebrigen bleiben sie in alter Kraft. Statt der funfzehnjährigen Schutzfrist, welche die preussische Gesetzgebung den posthumer Werken gewährt, ist also die dreißigjährige des Bundesbeschlusses zu setzen. Die Berechnung dieser Frist soll nach §. 7 des Ges. v. 11. Juni 1837 von der ersten Herausgabe an geschehen. Diese Bestimmung ist durch das Publicationsspatent v. 1846 nicht aufgehoben.

Hiermit können wir die Darstellung der gesetzlichen Vorschriften über Schutz des literarisch-artistischen Eigenthums in Preußen schließen. Die gewonnenen Resultate genügen, um den Nicolai-Becker'schen Rechtsstreit zu entscheiden; es gilt nur, sie auf die vorliegenden Thatsachen anzuwenden.

Wir haben im Eingang gesagt, daß der Schwerpunkt der Entscheidung in die Frage zu legen sei, ob der Nicolai'schen Buchhandlung durch den Vertrag v. 4. Febr. 1833 ein Verlagsrecht erworben worden sei, zu dessen Schutz die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 1837 Anwendung finden? Vor Allem ist nachzusehen, welches die einzelnen Bestandtheile der Körner'schen Werke sind. Zuerst erschienen die Knospen, im Jahr 1810 bei Göschen in Leipzig. Leier und Schwerdt wurden 1813 von der Nicolai'schen Buchhandlung veröffentlicht. Im nämlichen Jahre erschienen in Wien die dramatischen Beiträge, die im Jahr 1821 vom Vater des Dichters an die Nicolai'sche Buchhandlung überlassen wurden. Den „poetischen Nachlaß“ verlegte 1815 Hartknoch in Leipzig. Endlich wurde der Verlag mehrerer noch ungedruckter literarischer Erzeugnisse mit dem Verlag einer Gesamtausgabe der Nicolai'schen Buchhandlung übergeben.

Theodor Körner starb im Jahr 1813. Da er keine Erben hinterließ, denen er das Recht, neue Ausgaben seiner Knospen zu veranstalten, vorbehalten, auch dem Verleger Göschen dieses Recht nicht ausdrücklich verschrieben hatte, so war nach seinem Tode jeder zur Herausgabe dieser Gedichte befugt. Ebenso verhält es sich mit Leier und Schwerdt und den dramatischen Beiträgen. Der posthume poetische Nachlaß steht auch nicht unter dem Schutz des Gesetzes vom 11. Juni 1837, weil er durch die damals gültigen Gesetze nicht gegen Nachdruck geschützt war. Das preussische P.R. spricht nirgends von posthumer Werken, es hat nur Autoren und Verleger im Auge. In den §§. 1031 und 1032 verordnet es allerdings, daß der Nachdruck neuer Ausgaben eines Werkes, die ein Schriftsteller nach des Autors Tod besorge, verboten sei; wollte man aber auch diese Vorschriften analog anwenden, so könnte doch dem Nachdruck nicht ge-

steuert werden, solange das Merkmal der Ausgabe in die äußere Form gesetzt ist. Posthume Werke sind nach preuss. P.R. nicht viel mehr als schutzlos. Der letzte Bestandtheil der Körner'schen Werke theilt, was das Landrecht anbelangt, das Schicksal der 1815 publicirten posthumer Werke. Allein nach Bundesrecht ist ihr Nachdruck verboten. Es findet auf sie der B.B. von 1845 in Betreff posthumer Werke Anwendung. Warum aber, könnte man fragen, nicht auch auf die andern posthumer Erzeugnisse? Deshalb nicht, weil von seiner Publication, die am 19. Januar 1846 stattfand, bis zum Jahr 1815 ein längerer als dreißigjähriger Zeitraum verflossen ist.

Nach der rheinischen Gesetzgebung waren die Körner'schen Werke nicht länger als bis zum Jahr 1823 geschützt. Zwanzigjährigen Schutz haben nach dem Decret vom 5. Februar 1810 nur die Kinder, andere Erben stehen unter dem Schutz des Gesetzes vom 19. Juli 1793 und haben auf zehnjährige Schutzfrist Anspruch. Es möchte den Anschein haben, als ob die im Jahr 1815 erschienenen Werke nun doch unter den Schutz des B.B. von 1845 fielen. Dem steht aber entgegen, daß die genannten Werke in Sachsen verlegt wurden und zur Zeit, als der Vertrag zwischen Sachsen und Preußen zum Schutze des literarischen Eigenthums abgeschlossen wurde, die Schutzfrist des Gesetzes vom 19. Juli 1793 schon abgelaufen war.

Wir sind nun an einem Punkte angekommen, wo wir zwei Einwände widerlegen müssen, die wir zu gewärtigen haben. Man könnte uns erstens zum Vorwurf machen, daß wir die Beerbung des literarischen Nachlasses nach preussischem statt nach sächsischem Recht beurtheilt haben. Und zweitens könnte man uns tadeln, daß wir der Convention zwischen Sachsen und Preußen vom 28. October und 3. November 1827 keinen Einfluß auf die Entscheidung des Nicolai-Becker'schen Rechtsstreites eingeräumt haben.

Gegen den ersten Einwand haben wir zu erinnern, daß die Beerbung des dichterischen Nachlasses Th. Körner's in Preußen nur nach preussischem Recht beurtheilt werden kann. In der Verordnung vom 5. Juli 1844 heißt es: „Der Schutz des Gesetzes vom 11. Juni 1837 soll auch für diejenigen vor Publication desselben im Inlande erschienenen Schriften etc. stattfinden, welche durch die damals gültigen Gesetze gegen Nachdruck noch geschützt waren.“ Offenbar können damit nur die preussischen Gesetze gemeint sein. Das literarische Eigenthum vererbt nach andern Grundsätzen als das Eigenthum an realen Dingen. Deshalb ist ein Erbanfall, der in einem Lande gemacht wird, in einem andern Lande, wo es zur gerichtlichen Verhandlung darüber kommt, nur nach den Gesetzen dieses Landes zu beurtheilen. In Preußen war aber die Lage der Autoren und Verleger weniger günstig als in Sachsen.

Der zweite Einwand hat seinen Grund in einem Mißverständnisse. Man versteht die preussisch-sächsische Convention irrig, wenn man meint, daß nun zum Schutze der Autoren in Preußen sächsisches und in Sachsen preussisches Recht zur Anwendung kommen könnte. Die Cab.-Ord. vom 16. Aug. 1827 nennt als Inhalt der Verträge, die Preußen zu schließen im Begriffe war, die Bestimmung: es solle das Verbot des Nachdrucks, wie auf die inländischen Schriftsteller, so auch auf die ausländischen Anwendung finden. In diesem Sinn ist auch der preussisch-sächsische Vertrag abgefaßt, und so lauten die vielen Verträge, die zwischen Frankreich und deutschen Staaten in den letzten zehn Jahren abgeschlossen wurden. Keiner dieser Staaten gewährt dem Ausländer reichern Schutz als dem Inländer. Die Wittve eines französischen Schriftstellers wird sich z. B. in Baden vergebens auf ihren Erbanfall berufen, wenn die dreißig Jahre vergangen sind, während welcher ihr Recht in Deutschland geschützt ist\*).

Nachdem wir die gegebenen Thatsachen unter die gegebenen

\*) Bekanntlich gewährt ihr die französische Gesetzgebung lebenslänglichen Schutz.

\*) Schellwig a. a. D. S. 31 ff.